INOFFIZIELLE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG

des Berufungsurteils (arrest) des Berufungsgerichts Den Haag vom 12. April 2016, Aktenzeichen 200.183.987/01, von der niederländischen Justiz veröffentlicht als ECLI:NL:GHDHA:2016:870. Maßgeblich ist allein das niederländische Original: https://dedoofpotgeneraal.nl/doc/arrest.pdf

Anmerkungen des Übersetzers: „mr." vor einem Namen ist der niederländische Titel eines Juristen mit rechtswissenschaftlichem Masterabschluss. Ein „arrest" ist ein Urteil eines Berufungsgerichts; der „Richter im Eilverfahren" (voorzieningenrechter) entscheidet in eilbedürftigen vorläufigen Rechtsschutzverfahren. Das Ausgangsdokument ist eine gescannte beglaubigte Abschrift; die Unterschriften auf der letzten Seite sind in dieser Übersetzung nicht wiedergegeben. Offenkundige Versehen im Original sind unverändert wiedergegeben und mit [sic] gekennzeichnet: die Schreibweise „Screbrenica" in Randnummer 4.12 sowie das in Randnummer 4.2 genannte Datum des Urteils des Obersten Gerichtshofs in der Sache Van Gasteren/Hemelrijk, das am 18. Januar 2008 ergangen ist. Die von der Justiz selbst veröffentlichte Fassung, erreichbar über die oben verlinkte ECLI-Nummer, ist anonymisiert: Sie ersetzt die Namen der Parteien, ihre Wohnorte und den Vornamen einer weiteren im Buch vorkommenden Person durch Platzhalter. Dadurch wird die Feststellung in Randnummer 4.9 zur Schreibweise des Namens der Berufungsbeklagten dort unverständlich. Layout, Schriftart und Schriftgröße dieser Übersetzung folgen dem niederländischen Original.

Berufungsurteil

BERUFUNGSGERICHT DEN HAAG

Abteilung Zivilrecht

Aktenzeichen : 200.183.987/01

Aktenzeichen des Bezirksgerichts : C/09/497903 / KG ZA 15/1556

Urteil vom 12. April 2016

in der Sache

EDWIN FRANCISCUS GILTAY,
wohnhaft in Den Haag,
Berufungskläger,
nachfolgend bezeichnet als: Giltay,
Prozessbevollmächtigter: mr. J.G.J. van Groenendaal, Amsterdam,

gegen

BARBARA OVERDUYN,
wohnhaft in Zoetermeer,
Berufungsbeklagte,
nachfolgend bezeichnet als: Overduyn,
Prozessbevollmächtigter: mr. R.F. Thunnissen, Den Haag.

1. Das Verfahren

1.1 Mit Zustellungsurkunde vom 8. Januar 2016 hat Giltay Berufung gegen ein zwischen den Parteien ergangenes Urteil des Richters im Eilverfahren des Bezirksgerichts Den Haag vom 14. Dezember 2015 eingelegt. In der Berufungsklageschrift nebst Anlagen hat Giltay neun Berufungsrügen vorgebracht. Mit der Berufungserwiderung nebst einer Anlage ist Overduyn den Berufungsrügen entgegengetreten.

1.2 Anschließend haben die Parteien in der Sache am 25. Februar 2016 durch ihre vorgenannten Prozessbevollmächtigten plädieren lassen, beide anhand vorgelegter Plädoyernotizen. Schließlich wurde um Urteil ersucht.

2. Der Sachverhalt

2.1 Die vom Richter im Eilverfahren im Urteil vom 14. Dezember 2015 festgestellten Tatsachen sind unstreitig, mit Ausnahme der Art und Weise, in der in Randnummer 2.3 die Rolle von Overduyn im Buch beschrieben wird. Die Rolle von Overduyn im Buch wird das Berufungsgericht daher selbständig feststellen. Im Übrigen wird das Berufungsgericht von den durch den Richter im Eilverfahren festgestellten Tatsachen ausgehen.

2.2 Giltay ist der Verfasser des Buches ‚De Doofpotgeneraal' (nachfolgend: das Buch). Das Buch wurde Mitte 2014 vom Verlag SpeakEasy (nachfolgend: der Verlag) herausgegeben. Die Zusammenfassung auf der Rückseite des Buches lautet:

> Was hat ein militärischer Nachrichtendienst am Arbeitsplatz eines Kabelunternehmens zu suchen? Warum lässt ein General dort einen Privatspion einschleusen? Und ist die berüchtigte Filmrolle aus Srebrenica wirklich misslungen?
>
> Als ahnungsloser Bürger gerät Edwin Giltay ungewollt in einen internen Kampf des Militärischen Nachrichtendienstes hinein, der innerhalb der Mauern des Kabelunternehmens Casema ausgetragen wird. Giltay wird dort angesprochen, um als Nachrichtendienstanalyst tätig zu werden. Während seiner Zeit bei dem Kabelanbieter gerät die Lage vollkommen außer Kontrolle.
>
> De doofpotgeneraal bietet einen erschütternden Einblick in eine Welt, in der Spionage, Erpressung und der unbefugte Einsatz von Mitteln an der Tagesordnung sind. Giltay enthüllt Dinge, die das Tageslicht nicht vertragen. Und natürlich beantwortet er auch jene eine Frage: Wer ist der General, der den Deckel auf dieser Vertuschung hält?

2.3 Overduyn war in dem Zeitraum, in dem das Buch spielt, nämlich Ende der neunziger Jahre, beim Militärischen Nachrichtendienst (nachfolgend: der MID) sowie einige Zeit bei Casema tätig. Bei Casema hat Overduyn an drei Abenden mit Giltay zusammengearbeitet.

2.4 Overduyn kommt im Buch häufig vor. Beim ersten Mal (in Kapitel 2, ‚Zwei Verteidigungsfrauen') wird sie mit ihrem Vor- und Nachnamen bezeichnet, mit der Maßgabe, dass ihr Nachname als Overduin geschrieben ist („Neben Ina lerne ich auch die neue Kollegin Barbara Overduin kennen"). Giltay beschreibt im Buch, dass er Overduyn kennengelernt hat, als beide Parteien in den Abendstunden bei dem Unternehmen Casema tätig waren. Overduyn wird im Buch als Spionin beschrieben, tätig für den MID, die vom MID bei Casema eingesetzt wurde, um Giltay – der sich einige Zeit zuvor beim Verteidigungsministerium als Marineinfanterist beworben hatte und dort abgelehnt worden war – für den MID

anzuwerben. Im Buch werden verschiedene Äußerungen von Overduyn gegenüber Giltay über das Vorstehende erwähnt sowie unter anderem über i) ihre sonstigen Tätigkeiten für den MID, ii) ihren Zugang zu Personalakten beim MID und die Einsichtnahme in die dort geführte Akte von Giltay und iii) ihre Kenntnis vom Fortbestehen einer Filmrolle mit Fotos, die ein Soldat des Dutchbat in Srebrenica gemacht hat. Ferner wird im Buch erwähnt, dass Overduyn den MID verlassen musste. Im Buch heißt es, dass nichts in dem Buch erfunden sei. Das Buch wird als Sachbuch bezeichnet.

2.5 Giltay hat vor der Veröffentlichung des Buches das Manuskript an den Verteidigungsminister und den Innenminister übersandt, verbunden mit der Bitte, hierauf zu reagieren. Er hat das Buch nicht an Overduyn übersandt und sie auch nicht auf andere Weise über dessen Veröffentlichung informiert.

2.6 Overduyn hat im März 2015 von der Existenz des Buches Kenntnis erlangt, nachdem sie von einem Redakteur einer Rundfunk- und Fernsehsendung darauf angesprochen worden war.

2.7 Mitte 2015 hat Overduyn den Verlag des Buches (über ihren Rechtsberater) darauf hingewiesen, dass das Buch viele Unrichtigkeiten enthalte und dass ihr eine Rolle zugeschrieben werde, die nicht der Wirklichkeit entspreche. Sie macht geltend, dass ihre Ehre und ihr guter Ruf dadurch beeinträchtigt seien und dass ihre Sicherheit gefährdet werde. Sie ersucht Giltay, an einer Richtigstellung in einer überregionalen Tageszeitung, einem Verbot weiterer Veröffentlichung, einem Rückruf der bereits vertriebenen Exemplare und einer Entschädigung mitzuwirken. In diesem Schreiben wird angekündigt, dass Overduyn beabsichtige, mangels einer hinreichenden Reaktion den Verlag und Giltay gerichtlich in Anspruch zu nehmen, um dies zu erreichen. Overduyn hat Giltay eine Abschrift dieses Schreibens übersandt. Der Verlag hat Overduyn daraufhin mitgeteilt, dass er keine Beziehung mehr zu Giltay unterhalte. Giltay hat Overduyn keine Reaktion zukommen lassen.

3. Der Streitgegenstand

3.1 In erster Instanz hat Overduyn beantragt:

1. Giltay zu verurteilen, auf seine Kosten in drei überregionalen Tageszeitungen eine Richtigstellung zu veröffentlichen, die lautet:

   „In meinem Buch De Doofpotgeneraal habe ich Barbara Overduyn eine maßgebliche Rolle angedichtet. Alles, was ich diesbezüglich geschrieben habe, ist unrichtig. Es handelt sich nicht um ein Sachbuch, sondern um reine Fiktion, die ich ohne ihre Zustimmung nicht hätte veröffentlichen (lassen) dürfen“;
2. Giltay zu verurteilen, von einer weiteren Verbreitung, Veröffentlichung und/oder Nachdrucken des Buches abzusehen und das Buch aus dem Internet zu entfernen und dort entfernt zu halten sowie von einer weiteren Bewerbung des Buches bei Vorträgen, Buchpräsentationen und anderen öffentlichen Äußerungen abzusehen (nachfolgend: das beantragte Verbot);
3. Giltay zu verurteilen, an Overduyn einen Vorschuss auf Schadensersatz in Höhe von 10.000 € zu zahlen,

dies alles bei Meidung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 € für jeden Tag, an dem dem Urteil nicht nachgekommen wird, und mit der Verurteilung von Giltay zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

3.2 Der Richter im Eilverfahren hat dem beantragten Verbot stattgegeben, bei Meidung des beantragten Zwangsgeldes bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €, und die beantragte Richtigstellung sowie den Vorschuss auf Schadensersatz abgewiesen. Nach Auffassung des Richters im Eilverfahren ist der Inhalt des Buches gegenüber Overduyn rechtswidrig, weil das Recht auf Schutz der Ehre und des guten Rufes von Overduyn in diesem Fall schwerer wiegen muss als das Recht von Giltay auf Meinungsfreiheit.

3.3 In der Berufungsinstanz beantragt Giltay, das Berufungsgericht möge das Urteil aufheben und die Anträge von Overduyn nunmehr abweisen, mit der Verurteilung von Overduyn zur Tragung der Kosten beider Instanzen. Giltay bringt neun Berufungsrügen gegen das Urteil vor. Zusammengefasst laufen diese auf Folgendes hinaus. Erstens habe der Richter nach Auffassung von Giltay zu Unrecht angenommen, dass sich das Buch zu einem sehr wesentlichen Teil um Overduyn drehe. Die Rolle von Overduyn im Buch sei stark zu relativieren und finde überdies Stütze in den Tatsachen. Zweitens wendet sich Giltay gegen die Feststellung des Richters, dass eine weitere Verbreitung des Buches für sie sehr schädlich sei, wobei die Zusage von Giltay zu berücksichtigen sei, ihren Namen in der nächsten Auflage des Buches und in Äußerungen über das Buch nicht mehr zu nennen. Drittens trägt Giltay vor, der Richter habe seine Feststellung zur Rechtswidrigkeit des Buches auf Teile des Buches gestützt, die in der Erörterung zwischen den Parteien nicht zur Sprache gekommen seien. Viertens macht Giltay geltend, dass der Umstand, dass er Overduyn vor der Veröffentlichung nicht um eine Stellungnahme gebeten hat, in diesem Fall kein Grund sein könne, Rechtswidrigkeit anzunehmen. Fünftens habe der Richter nach Auffassung von Giltay zu Unrecht angenommen, dass es sich um schwerwiegende Beschuldigungen gegen Overduyn handele. Die Beschuldigungen im Buch richteten sich gegen den niederländischen Staat. Ferner handele es sich um ein autobiografisches Werk, und das Bild, das Giltay von Overduyn zeichne, entspreche der Wahrheit. Sechstens bestreitet Giltay, dass die Beschreibung von Overduyn in relevanten Punkten unrichtig sei. Siebtens macht Giltay geltend, dass Overduyn die Beweislast für ihre Behauptung trage, sie sei im Buch unrichtig zitiert worden. Achtens wendet sich Giltay gegen die Weite des vom Richter auferlegten Verbots, das unbegrenzt auf die Zukunft gerichtet sei und alle Themen des Buches betreffe. Neuntens weist Giltay darauf hin, dass Randnummer 5.2 des Urteils einen unrichtigen Verweis enthält.

4. Die Beurteilung

Umfang des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz

4.1 Overduyn hat keine (Anschluss-)Berufung gegen die Entscheidung des Richters im Eilverfahren eingelegt, die von ihr beantragte Richtigstellung und den von ihr beantragten Schadensersatz abzuweisen. In der Berufungsinstanz steht daher, abgesehen von der Kostenentscheidung, ausschließlich zur Beurteilung, ob der Richter im Eilverfahren dem beantragten Verbot (mit Zwangsgeld) zu Recht stattgegeben hat.

Prüfungsmaßstab

4.2 Bei einer Kollision zwischen einerseits dem durch Artikel 7 der niederländischen Verfassung (Gw) und Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleisteten Recht von Giltay auf

Meinungsfreiheit und andererseits dem durch Artikel 10 Gw und Artikel 8 EMRK geschützten Recht auf Achtung des Privatlebens von Overduyn – worunter das von ihr geltend gemachte Recht auf Schutz des guten Rufes/der Reputation fällt (EGMR 15. November 2007, Nr. 12556/03, Pfeifer/Österreich, EHRC 2008, 6) – ist die Antwort auf die Frage, welches dieser beiden Rechte im konkreten Fall schwerer wiegt, durch eine Abwägung aller einschlägigen Umstände des Falles zu finden. Bei dieser Abwägung gilt nicht als Ausgangspunkt, dass dem durch Artikel 7 Gw und Artikel 10 EMRK gewährleisteten Recht Vorrang zukommt. Für die durch Artikel 10 Gw und Artikel 8 EMRK geschützten Rechte gilt dasselbe. Dies bringt mit sich, dass es hier nicht um eine in zwei Phasen vorzunehmende Prüfung geht (dergestalt, dass zunächst anhand der Umstände zu bestimmen wäre, welches der beiden Rechte schwerer wiegt, woraufhin sodann noch zu beurteilen wäre, ob die Notwendigkeitsprüfung nach Artikel 8 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 EMRK dem Ergebnis jener Abwägung entgegensteht), sondern dass diese Prüfung in einem Zuge zu erfolgen hat, wobei die Feststellung, dass eines der beiden Rechte angesichts aller einschlägigen Umstände schwerer wiegt als das andere Recht, mit sich bringt, dass der Eingriff in das andere Recht der Notwendigkeitsprüfung des betreffenden Absatzes 2 genügt (siehe Oberster Gerichtshof 19. Januar 2008 [sic], ECLI:NL:HR:2008:BB3210, Van Gasteren/Hemelrijk; Oberster Gerichtshof 5. Oktober 2012, ECLI:NL:HR:2012:BW9230, Endemol und SBS/A).

4.3 Daneben muss das Berufungsgericht, wie Giltay zu Recht angemerkt hat, die Lage ex nunc beurteilen, das heißt: Das Berufungsgericht muss nach dem Stand der Dinge urteilen, wie er sich zum Zeitpunkt seiner Entscheidung darstellt. Konkret bringt das mit sich, dass das Berufungsgericht unter anderem zu berücksichtigen hat, dass Giltay zugesagt hat, den Namen von Overduyn in einem Nachdruck des Buches und in Äußerungen über das Buch (ob online oder nicht) nicht mehr zu nennen.

Interessenabwägung

4.4 Eine Abwägung der Meinungsfreiheit von Giltay gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens von Overduyn bringt aus den folgenden Gründen mit sich, dass das beantragte Verbot abzuweisen ist.

4.5 Einerseits hätte (eine Bestätigung der) Stattgabe des beantragten Verbots eine schwerwiegende Beschränkung der Meinungsfreiheit zur Folge. Zumindest ein Teil des Buches betrifft nämlich Angelegenheiten, die Gegenstand einer Debatte von gesellschaftlicher Bedeutung sein können. So führt Giltay in seinem Buch unter anderem an:

i) dass das Verteidigungsministerium Personen, die sich beim Korps der Marineinfanterie bewerben, systematisch aufgrund von Homosexualität ablehne;
ii) dass die Filmrolle mit Fotos, die ein Soldat des Dutchbat in Srebrenica gemacht hat, nicht versehentlich vernichtet, sondern vom MID bewusst zurückgehalten worden sei und noch in den Archiven des MID liege;
iii) dass Overduyn observiert worden sei, weil sie sich innerhalb des MID kritisch über das Zurückhalten der Filmrolle geäußert habe, und anschließend entlassen worden sei.

Eine Beschränkung der Freiheit von Giltay, diese Angelegenheiten vorzubringen und seine Meinung dazu zu äußern, würde die grundlegende Meinungsfreiheit im Kern antasten.

4.6 Andererseits ist das Interesse von Overduyn an der Stattgabe des Verbots begrenzt.

Erstens hat Giltay unwidersprochen vorgetragen, dass von der ersten Auflage des Buches keine weitere Verbreitung stattfinden kann, weil es bereits vollständig verbreitet ist, und dass alle Nennungen des Namens von Overduyn in Äußerungen über das Buch auf der Website von Giltay bereits entfernt worden sind. Insoweit kann das beantragte Verbot also keine Wirkung entfalten. Zweitens hat Giltay zugesagt, den Namen von Overduyn nicht mehr in etwaigen neuen Auflagen des Buches, einschließlich Übersetzungen, und ebenso wenig in Äußerungen über das Buch zu verwenden (Anlage 8 von Giltay, und im Plädoyer vor dem Berufungsgericht erneut zugesagt). Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass ein reales Risiko besteht, dass Giltay sich nicht an diese Zusage halten wird. Overduyn hat lediglich vorgetragen, die Zusage sei unzureichend, weil Leser eines Nachdrucks ihren Namen über die verbreiteten Exemplare der ersten Auflage und über Veröffentlichungen über das Buch ermitteln könnten. Diese Möglichkeit besteht tatsächlich, doch ist vorläufig nicht plausibel, dass eine erhebliche Zahl von Lesern des Nachdrucks oder etwaiger neuer Äußerungen von Giltay über das Buch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Overduyn hat auch nicht deutlich gemacht, warum Leser von Nachdrucken nach Möglichkeiten suchen sollten, sie mit einer der Figuren im Buch in Verbindung zu bringen.

4.7 Hinzu kommt, dass sich die im Buch geäußerte Kritik an den vorgenannten gesellschaftlichen Missständen nicht gegen Overduyn richtet, sondern gegen den niederländischen Staat und einen ehemaligen General. Overduyn trägt auch nicht vor, dass das Buch nahelege, ihr sei in dieser Hinsicht ein Vorwurf zu machen. Der Kern ihrer Einwände gegen das Buch besteht darin, dass sie darin – in ihren eigenen Worten – als eine ‚geschwätzige' Spionin oder ‚redselige Person, die über ihre Arbeit beim MID aus der Schule plaudert', dargestellt wird. Das ist eine Beschreibung, die negativ ist, doch handelt es sich nicht um eine Beschreibung, die derart schädigend ist, dass sie sogar in anonymisierter Form zu verbieten wäre.

4.8 Ferner fällt ins Gewicht, dass Giltay angesichts der erheblichen Bedeutung der Meinungsfreiheit ein hohes Maß an Freiheit bei der Wahl der Form zuzugestehen ist, in der er die von ihm festgestellten gesellschaftlichen Missstände anprangert. Giltay stand es daher frei, sich für – wie er es selbst bezeichnet – eine ‚autobiografische Form' zu entscheiden, das heißt für eine Form, in der die Darlegung über jene Missstände mit eigenen Erfahrungen untermauert wird. Diese Form bringt mit sich, dass auch (die Wahrnehmung des Autors von) Verhalten und Äußerungen von Personen, die keine Personen des öffentlichen Lebens sind, aber sehr wohl eine Rolle in der Erzählung spielen, wie Overduyn, ausführlich beschrieben werden. Daher greift die Berufung auf die Meinungsfreiheit nicht nur hinsichtlich der Teile des Buches durch, die die Rolle des niederländischen Staates und eines ehemaligen Generals betreffen, sondern auch hinsichtlich der Teile, die Verhalten und Äußerungen nicht öffentlicher Personen beschreiben, zumal wenn jene Personen mit fiktiven Namen bezeichnet werden, wie Giltay dies in Bezug auf Overduyn zugesagt hat.

4.9 Der Einwand von Overduyn, dass im Buch allerlei Unrichtigkeiten über sie stehen, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Die einzigen Unrichtigkeiten, die zwischen den Parteien unbestritten feststehen, betreffen ihr Alter (34 statt 40) und die Schreibweise ihres Namens (‚Overduin' statt ‚Overduyn'). Jene begrenzten Versehen sind als solche unzureichend, um eine derart schwerwiegende Verletzung der Rechte von Overduyn anzunehmen, dass ein Verbot der Veröffentlichung des Buches von Giltay gerechtfertigt ist. Anders als der Richter im Eilverfahren ist das Berufungsgericht der Auffassung, dass diese Unrichtigkeiten auch nicht ausreichen, um die Sorgfalt in Frage zu stellen, mit der Giltay

bei der Abfassung des Buches vorgegangen ist. Was die Schreibweise des Namens betrifft, wird dies durch die Erläuterung von Giltay unterstrichen, dass er jene Schreibweise aus einer Notiz übernommen hat, die der MID im Rahmen der Untersuchung des Ombudsmanns erstellt hat (Anlage 14 von Giltay), sowie durch den Umstand, dass Overduyn ihren Namen in einem Schreiben, das sie im Rahmen ebendieser Untersuchung übersandt hat, selbst nicht in der richtigen Weise schreibt (Anlage 22 von Giltay).

4.10 Was die übrigen Bestandteile der Beschreibung von Overduyn betrifft, lässt sich im Rahmen dieses Eilverfahrens nicht feststellen, inwieweit diese zutreffen, auch weil die Beschreibung zu einem wesentlichen Teil aus einer Wiedergabe mündlicher Gespräche zwischen Giltay und Overduyn besteht. Fest steht jedoch, dass die Rolle, die Overduyn im Buch spielt, anders als sie nahelegt, nicht ‚frei erfunden' oder ‚reine Fiktion' ist. So steht zwischen den Parteien fest:

i. dass in dem betreffenden Zeitraum Overduyn und Giltay beide in den Abendstunden bei Casema gearbeitet haben;
ii. dass Overduyn in jenem Zeitraum auch beim MID tätig war;
iii. dass Overduyn und Giltay während der Arbeit bei Casema über die Bewerbung von Giltay beim Korps der Marineinfanterie gesprochen haben und dass Overduyn Giltay hinsichtlich einer Bewerbung beim MID beraten hat.

Damit ist nicht gesagt, dass die gesamte Beschreibung von Overduyn im Buch zutrifft, doch zeigt dies sehr wohl, dass jene Beschreibung zumindest teilweise Stütze in den Tatsachen findet.

4.11 Der Umstand, dass Giltay Overduyn vor der Veröffentlichung des Buches nicht um eine Stellungnahme gebeten hat, kann ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung führen. Es ist unstreitig, dass das Recht auf Anhörung der Gegenseite kein absolutes Recht ist und dass die Verbreitung eines Buches somit nicht allein deshalb rechtswidrig ist, weil nicht alle im Buch auftretenden Personen um eine Erwiderung gebeten wurden. Das Fehlen einer Anhörung der Gegenseite ist zwar ein Umstand, der ins Gewicht fällt, doch lässt dieser Umstand die Waage in diesem Fall nicht zugunsten von Overduyn ausschlagen, auch weil sich die Kritik, die Giltay im Buch an gesellschaftlichen Missständen äußert, nicht gegen Overduyn richtet, sondern gegen den Staat und einen ehemaligen General.

4.12 Die Darlegung von Overduyn, sie sei einem Sicherheitsrisiko ausgesetzt, weil ein (ehemaliger) Soldat mit einer Srebrenica-Vergangenheit und einer posttraumatischen Störung an der im Buch behaupteten Indiskretion von Overduyn hinsichtlich der Filmrolle Anstoß nehmen könnte, kann ebenso wenig zu einem anderen Ergebnis führen. Soweit (ehemalige) Soldaten mit einer Screbrenica-Vergangenheit [sic] an jener behaupteten Indiskretion Anstoß nehmen sollten, ist vorläufig nicht plausibel, dass daraus ein reales Sicherheitsrisiko für Overduyn erwächst, auch angesichts des Umstands, dass weder vorgetragen noch ersichtlich ist, dass es infolge der Veröffentlichung der ersten Auflage des Buches oder der Berichterstattung darüber zu Sicherheitsvorfällen gekommen ist. Overduyn hat auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine Bedrohung vorgebracht oder das behauptete Sicherheitsrisiko anderweitig untermauert, während Giltay das Risiko ausdrücklich bestritten hat unter Verweis auf eine diesbezügliche Mitteilung des Vorsitzenden der Vereinigung Dutchbat 3 (Anlage 1 von Giltay).

Schlussfolgerung

4.13 Aufgrund des Vorstehenden ist zu schließen, dass die gegen die Stattgabe des Verbots (mit Zwangsgeld) gerichteten Berufungsrügen durchgreifen. Das Berufungsgericht wird jenen Teil des Urteils daher aufheben. Angesichts dessen kann eine gesonderte Erörterung der Berufungsrügen unterbleiben.

4.14 Overduyn wird als die unterlegene Partei zur Tragung der Verfahrenskosten in beiden Instanzen verurteilt werden.

5. Die Entscheidung

Das Berufungsgericht:

5.1 hebt das zwischen den Parteien ergangene Urteil des Richters im Eilverfahren des Bezirksgerichts Den Haag vom 14. Dezember 2015 auf, soweit dem beantragten Verbot und einem damit verbundenen Zwangsgeld stattgegeben und Giltay zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt wurde;

und, insoweit erneut entscheidend:

5.1.1 weist das beantragte Verbot ab;

5.1.2 verurteilt Overduyn zur Tragung der Kosten des Verfahrens in erster Instanz, auf Seiten von Giltay festgesetzt auf 78 € für Gerichtsgebühren und 816 € für das Anwaltshonorar;

5.2 bestätigt das Urteil im Übrigen;

5.3 verurteilt Overduyn zur Tragung der Kosten des Berufungsverfahrens, auf Seiten von Giltay bis heute festgesetzt auf 314 € für Gerichtsgebühren, 94,08 € für Gerichtsvollzieherkosten und 2.682 € (3 Punkte × 894 €) für das Anwaltshonorar;

5.4 erklärt die Kostenentscheidungen für vorläufig vollstreckbar.

Dieses Urteil wurde von mr. P.H. Blok, mr. G. Dulek-Schermers und mr. H.J.M. Burg erlassen und in öffentlicher Sitzung vom 12. April 2016 in Anwesenheit des Urkundsbeamten verkündet.

[Unterschriften in dieser Übersetzung nicht wiedergegeben; die Abschrift trägt den Beglaubigungsstempel „Für die Richtigkeit der Abschrift, der Urkundsbeamte des Berufungsgerichts in Den Haag“]